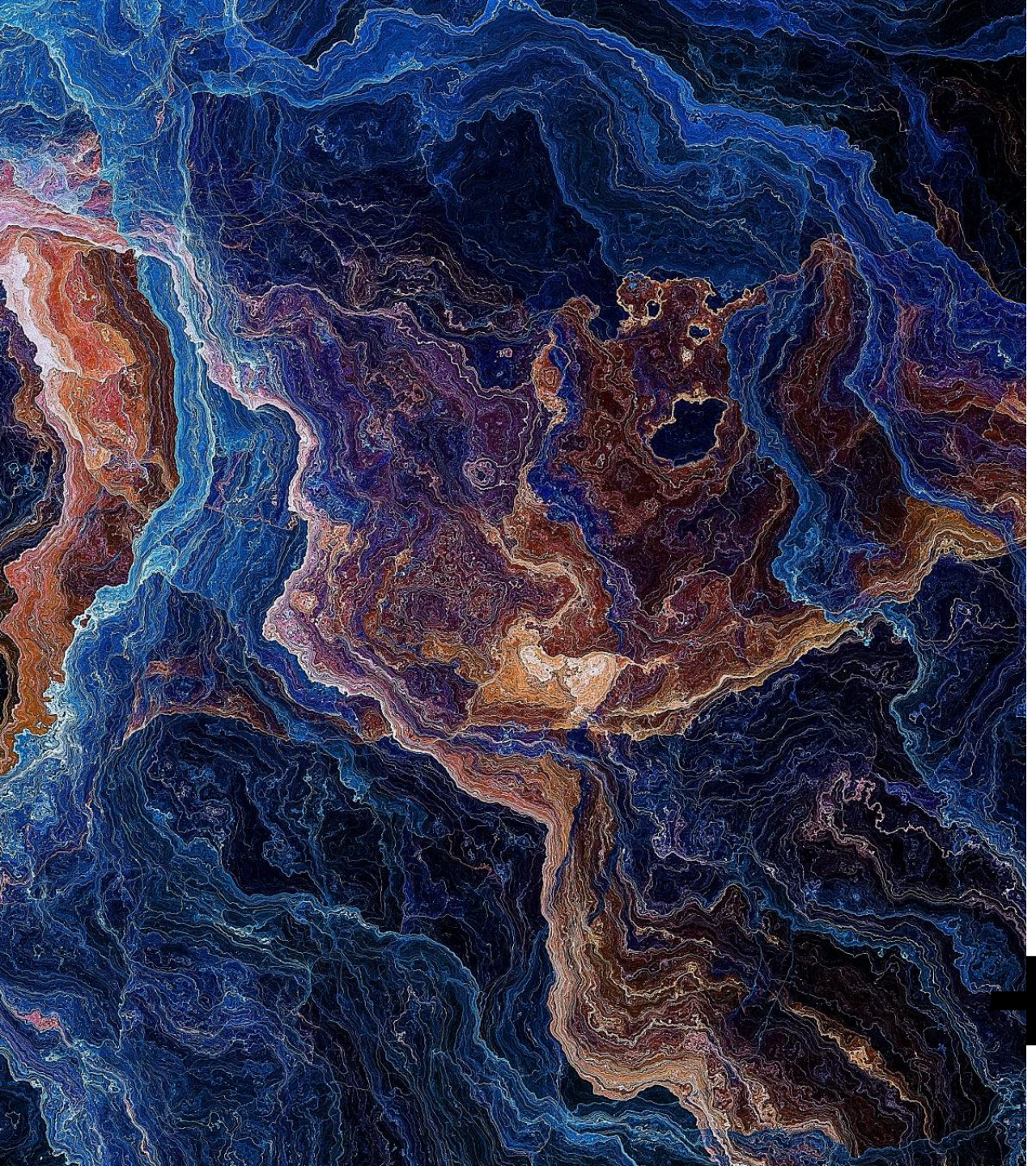




connesso

ENERGY

Rechtliche Rahmenbedingungen

für Energiespeicher bei
Kleinwasserkraftanlagen

16.10.2025

Agenda

- **Allgemeines**
- **Rechtsgrundlagen**
 - Unionsrechtlicher Rahmen
 - Nationale Rechtsgrundlagen
- **Anwendungsfälle**
- **Förderungen**

Allgemeines

- **Kompetenzverteilung**

- zweistufige Gesetzgebung in Österreich (Elektrizitätswesen)
- Umsetzung von Unionsrecht

- **Physik vs. Recht**

- Erzeugung/Produktion vs. Energieumwandlung

- **„Netzanschluss-Optimierung“**

- Messkonzepte noch aktuell?

Unionsrechtlicher Rahmen

Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie

„Energiespeicherung“

- im Elektrizitätsnetz die Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder
- die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder
- Nutzung als ein anderer Energieträger

„Energiespeicheranlage“

- Im Elektrizitätsnetz eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt

Erneuerbare-Energien-Richtlinie

„Energiespeicher am selben Standort“

- eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind

Materielle Bestimmungen

- Maximale Verfahrensdauer für Energiespeicher am selben Standort
 - in Beschleunigungsgebieten
 - außerhalb von Beschleunigungsgebieten

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ([AGVO](#))

Art 2 Z 109 AGVO

„Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“

Energie aus erneuerbaren Quellen iSd Art 2 Z 1 der RL (EU) 2018/2001, die in Anlagen erzeugt wird, in denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, sowie bezogen auf den Heizwert der Anteil der Energie, der aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energiequellen einsetzen, erzeugt wird;

dies schließt Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein, der zum Auffüllen von nach dem Zähler angeschlossenen Speichersystemen (die mit der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder zusätzlich dazu installiert wurden) genutzt wird, aber nicht den Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird;

Art 41 Abs 1a AGVO

Der Speicher muss mindestens 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen.

Fördervoraussetzung:

- keine alleinstehenden Batteriespeicher
- Energiespeicher muss mit Ökostromanlage direkt verbunden sein
- darf nicht weniger als 75 % Ökostrom aus der direkt verbundenen Anlage beziehen

RfG-VO (Requirement for Generators)

[Verordnung \(EU\) 2016/631](#) der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger

- Art 3 Abs 2 lit d

Speicheranlagen (außer Pumpspeicher) sind vom Anwendungsbereich ausgenommen

SOGL (System Operation Guideline)

[Verordnung \(EU\) 2017/1485](#) der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

- zB: Regelungen im Bereich der Frequenzhaltungsreserve (FCR)
 - Art 156 Bereitstellung von FCR
- Echtzeitdaten-Austausch (siehe österreichische Umsetzung)

Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien ([EU-Batt-VO](#))

Art 12 EU-Batt-VO

- Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen
- In Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene stationäre Batterie-Energiespeichersysteme müssen bei normalem Betrieb und bestimmungsgemäßer Verwendung sicher sein.
- Technische Unterlagen müssen belegen, dass Speicher auf Sicherheitsparameter geprüft wurde... etc

Nationale Rechtsgrundlagen

keine eigene Begriffsbestimmung, allerdings...

- „Kraftwerk“

- *eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen*

- „Erzeugung“

- *Produktion von Elektrizität*

- Energiegemeinschaften

- Netzzutrittsentgelt

- Herkunftsnachweise

keine einheitliche Vorgehensweise

– Begriffsdefinitionen im

– **Bgld. ElWG 2006**

– Energiespeicherung/Energiespeicheranlage im Elektrizitätsnetz

– **TEG 2012**

– Energiespeicherung/Energiespeicheranlage im Elektrizitätsnetz

– Energiespeicheranlage am selben Standort

– **WEIWG 2005**

– Stromspeicher

- sieht erste gesetzliche Grundlagen vor
 - Begriffsbestimmung
 - Materielle Bestimmungen
- **Unterscheidung beim anlagenrechtlichen Anwendungsbereich**
 - Volleinspeiser mit Energiespeicheranlagen = Elektrizitätsunternehmen, Genehmigung nach ElWG bzw. Landeselektrizitätsgesetze
 - Energiespeicheranlagen, die Strom zukaufen = Betriebsanlagen nach GewO, sonst ElWG bzw. Landeselektrizitätsgesetze
- Energiespeicheranlagen sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, je nach Energieflussrichtung als Entnehmer oder Einspeiser zu behandeln und unterliegen den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten nach diesem Bundesgesetz.

Verpflichtende Stromkennzeichnung

- Lieferant hat Herkunftsnachweise für jene Strommengen, die von **Energiespeicheranlagen** entnommen und nicht in Form anderer Energieträger genutzt werden, dem Betreiber dieser Energiespeicheranlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank zu übertragen.
- Bei der Einspeisung sind je nach Wirkungsgrad der Anlagen die Herkunftsnachweise entsprechend zu löschen. Dafür müssen auf Verlangen der Regulierungsbehörde Gutachten vorgelegt werden, die den Wirkungsgrad belegen. Die Betreiber von Energiespeicheranlagen haben bei der Einspeisung der elektrischen Energie die abgenommenen Strommengen durch den Lieferanten mit den übertragenen Herkunftsnachweisen in der Stromkennzeichnung zu belegen.

Speicher unter 250 kWh wären davon ausgenommen

§ 10 Abs 1

- Für Stromspeicher ab 250 kWh:
 - Meldung der Bezugs- und Einspeisemengen durch Netzbetreiber

§ 10 Abs 2

- **Betreiber** des Stromspeichers muss sicherstellen, dass gültige Nachweise für Bezugs- und Einspeisemengen auf sein Stromspeicherbetreiberkonto transferiert wurden
 - Frist = 14 Tage nach Meldung durch Netzbetreiber

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen Anforderungen für den Datenaustausch 2024

- [SOGL Datenaustausch-V 2024](#)

Begriffsbestimmungen:

- „Energiespeicheranlage“: „[...] In ihrer Wirkung auf das Netz ist eine Energiespeicheranlage wie Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen zu werten und muss analog die entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung, je nach ihrem Betriebszustand, erfüllen“
- „Hybride Stromerzeugungsanlage“

– „**Energiespeicheranlage**“ gilt als signifikante Stromerzeugungsanlage, wenn:

- Nennspannung >110 kV am Netzanschlusspunkt
- Laststeuerungsdienste gem. Art 27 VO(EU) 2016/1388
 - Wirkleistungs-, Blindleistungsregelung, Engpassmanagement, Frequenzregelung
- netzwirksame Leistung ≥ 5 MW
- sie sich am selben Netzanschlusspunkt wie eine signifikante Stromerzeugungsanlage oder am selben Netzanschlusspunkt wie eine signifikante Verbrauchsanlage befindet

1 Kriterium
ausreichend

– „**Energiespeicheranlage**“ gilt als signifikante Verbrauchsanlage, wenn sie als signifikanter Netznutzer, d.h. Stromerzeugungsanlagen des Typs B (250 kW), C (35 MW), D (50 MW), einzustufen ist

- „Betreiber“ einer signifikanten Stromerzeugungsanlage müssen an APG (ÜNB) zählpunktscharf übermitteln:
 1. Zählpunktebezeichnung
 - [2. – 25.]
 15. Bei signifikanter Stromerzeugungsanlage, die Teilnehmer einer Energiegemeinschaft oder teilnehmender Berechtigter an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist, die Art der Teilnahme (EEG, BEG, GEA)
 16. bei **Energiespeicheranlagen** der Anlagentyp „Energiespeicher“ sowie die Nennkapazität (Speicherkapazität in kWh)
 17. für den Fall, dass hinter einem Netzanschlusspunkt eine Kombination aus mehreren signifikanten und nicht signifikanten Stromerzeugungs- und/oder Verbrauchsanlagen vorhanden ist, die Identifikationsnummer der Zählstelle im Sinne der „TOR Begriffe“ und „TOR Stromzähler“ als übergeordnete, gemeinsame Bezeichnung

- Für Betreiber und Benutzer von Netzen
- TOR Begriffe:
 - Maximalkapazität:
 - Bei einer Kombination von einer oder mehreren Stromerzeugungseinheiten bzw. elektrischen Energiespeichern ist diese immer in ihrer Gesamtwirkung zu betrachten: Die Maximalkapazität entspricht im Normalfall der maximalen Netto-Engpassleistung bzw. der maximalen Bemessungsleistung der Gesamtanordnung.
 - Elektrischer Energiespeicher
 - Eine Anlage oder eine Einheit einer Anlage, die elektrische Energie aufnehmen, zwischenspeichern und zeitverzögert wieder in Form elektrischer Energie abgeben kann.

- **Erneuerbaren-Förderpauschale & Erneuerbaren-Förderbeitrag**
 - keine Einhebung in den Jahren 2022-2024
 - seit 2025 wieder Einhebung bei allen Endkunden
- **Befreiung für Volleinspeiser**
 - Wird ein Energiespeicher hinzugefügt, ist die genaue Anschlusssituation zu prüfen

Gesetzesentwurf

Begriffsbestimmungen

- „Energiespeicheranlagen am selben Standort“
 - *eine Kombination aus einer ortsfesten Energiespeicheranlage und einer ortsfesten Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, die an denselben Netzanschlusspunkt (Übergabestelle) angeschlossen sind;*
- „ortsfeste Energiespeicheranlagen“
 - *eine ortsfeste Anlage, in der Energiespeicherung im Elektrizitätsnetz erfolgt*

- **OVE-Richtlinie [E 8101:2019-01-01](#)**
 - Errichtungsbestimmungen für elektrische Niederspannungsanlagen
- **OVE-Richtlinie [R 1000-3:2019-01-01](#)**
 - Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen, Teil 3: Hochspannungsanlagen
- **OVE-Richtlinie [E 8120:2017-07-01](#)**
 - Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln
- **OVE-Richtlinie [R 20:2016-11-01](#)**
 - Stationäre elektrische Energiespeichersysteme vorgesehen zum Festanschluss an das Niederspannungsnetz
- **OVE/ÖNORM [EN 50110-1](#)**
 - Betrieb von elektrischen Anlagen
- **OIB-Richtlinien**
 - Beispielsweise [OIB-Richtlinie 2](#) betreffend Brandschutz

Genehmigung von Energiespeicher

– Elektrizitätsrecht

- Genehmigungspflicht derzeit nur in BGLD und Tirol, sofern >1 MWh
 - In anderen Bundesländern über Umweg als Kraftwerk denkbar
- In NÖ und STMK als Kombination mit PV >1 MWp
 - Teilt das Schicksal der Erzeugungsanlage

– Baurecht

- Grundsätzlich bewilligungspflichtig
- Einzelne Ausnahmen für kleine Energiespeicher

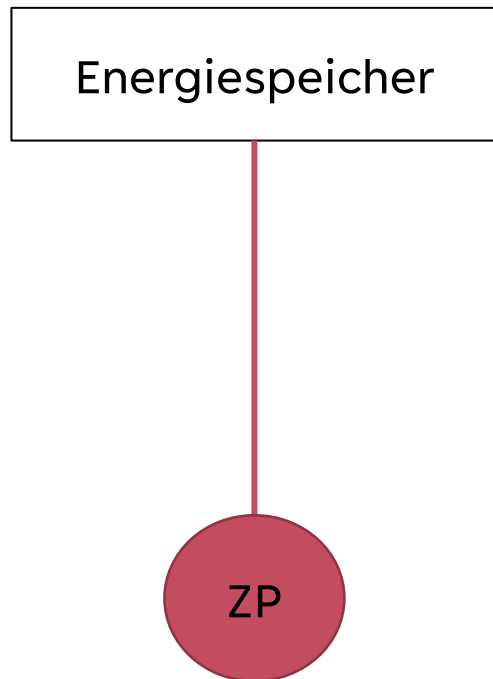
– Gewerberecht:

- Bei Betriebsanlagen als Änderung

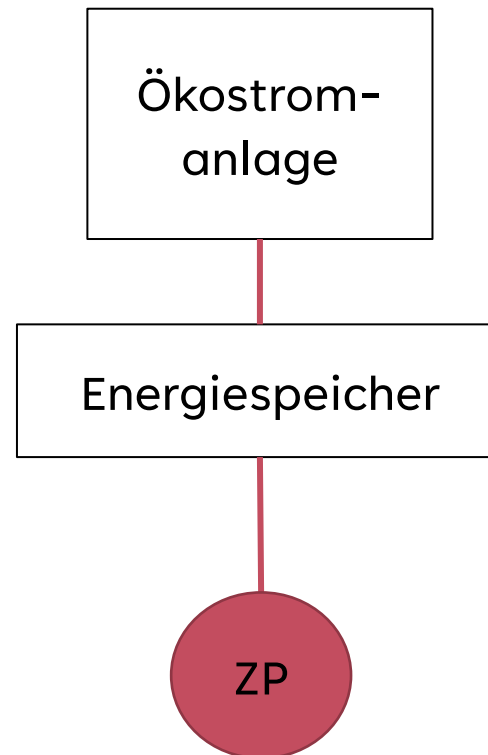
Rechtliche Implikationen je Anwendungsfall

Anwendungsfälle

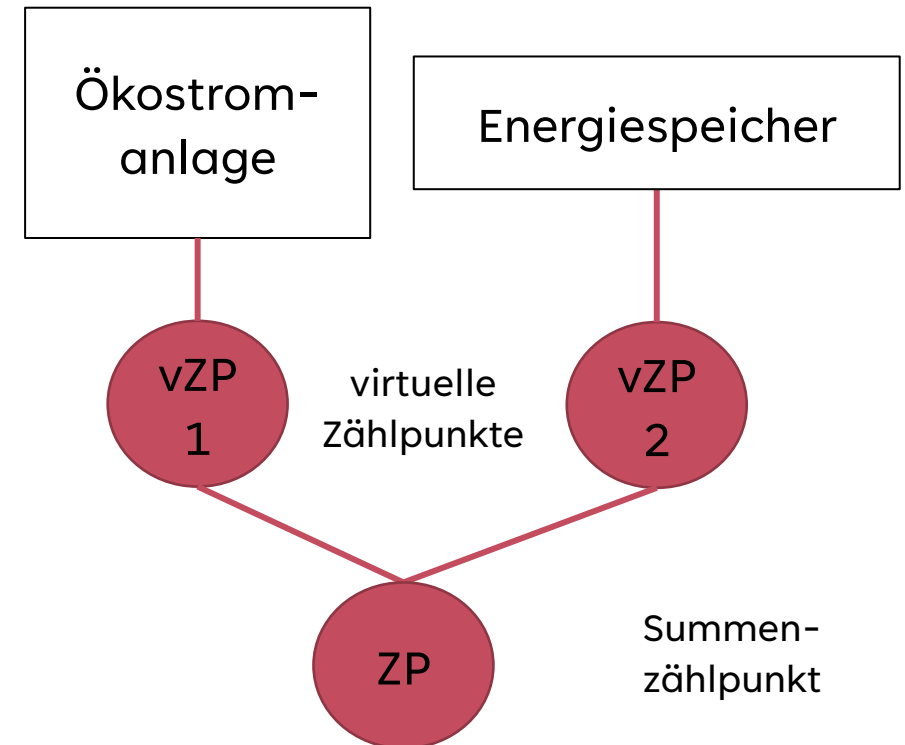
A)
Eigenständig



B)
Zwischenspeicherung



C)
Hybridpark



- Rechtsgrundlagen
 - bisher keine gesetzliche Grundlage
 - ausschließlich in den sonstigen Marktregeln Strom, Kapitel Zählwerte und standardisierte Lastprofile
 - „Physischen Zähleinrichtungen von Erzeugungsanlagen, die [...] nur einen Zählpunkt bilden, können bei Bedarf mehrere virtuelle Zählpunkte zugeordnet werden.“
- Mitgliedschaft in unterschiedlichen Bilanzgruppen möglich
 - getrennte Vermarktung
- Förderungen gemäß EAG können pro virtuellem Zählpunkt beantragt werden
- Begriff EIWG-Entwurf: „Abrechnungspunkt“

Erläuterung „Abrechnungspunkt“

- „Abrechnungspunkt“ gem. ElWG-Entwurf
 - *einen Zählpunkt, der Energiewerte von Betriebsmitteln in der Anlage eines Netzbenutzers messtechnisch oder rechnerisch erfasst, Abrechnungszwecken sowie der Marktkommunikation dient und durch eine Zählpunktnummer eindeutig einem Netzbenutzer und einer Bilanzgruppe zuordenbar ist;*
- „Zählpunkt“ gem. ElWG-Entwurf
 - *die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der Energiewerte messtechnisch oder rechnerisch erfasst und registriert werden;*

Anlage

- Einrichtungen, die dem Zweck der Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen und in einem **technisch-funktionalen Zusammenhang** stehen;
- sofern nicht anders bestimmt, ist bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen der technisch-funktionale Zusammenhang durch den **Zählpunkt** gegeben;
- nutzen mehrere Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Gasen eine Aufbereitungsanlage, so ist jede Produktionseinheit des Rohgases als eigene Anlage anzusehen;

Erzeugungsanlage

- ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark

Kraftwerk

- eine Erzeugungsanlage von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 W bei einer Spannung von mehr als 42 V mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetrieben und Nebeneinrichtungen (zB Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das NÖ Starkstromwegegesetz fallen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen.

Kraftwerkspark

- eine Gruppe von Erzeugungsanlagen, die über einen gemeinsamen Netzanschluss verfügt

Förderungen

- Aktuell keine reine Speicher-Förderungen
- Made-in-Europe Bonus:
 - PV+Stromspeicher mit Produkten aus europäischer Wertschöpfung
 - Bis zu 20% zusätzliche Förderung zu EAG-Investitionszuschüssen
- **EAG-Novelle (Ende 2025/Anfang 2026)**
 - Zukünftig alleinige Förderung von Stromspeichern angedacht
 - Stärkerer Fokus auf hybride Kraftwerksmodelle
 - Aussetzung von Marktprämien bei negativen (Viertel-)Stunden

Seminar - Energiespeicher
02.12.2025
Link: [Anmeldung](#)

Vielen Dank!

office@connesso.at

+43 1 9346341-0

connesso
ENERGY

Dominikanerbastei 19/6, 1010 Wien

